



# JUGENDORDNUNG

## des Hessischen Hockey-Verbandes e.V.

### § 1 Hessische Hockeyjugend

Die Jugendorganisation im Hessischen Hockey-Verband e.V. (HHV) ist die „Hessische Hockeyjugend“.

Die Hessische Hockeyjugend bildet einen Teil der Deutschen Hockeyjugend des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (DHB) und der Sportjugend Hessen des Landessportbundes Hessen (LSBH).

### § 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Hessischen Hockeyjugend sind die Jugendlichen der Mitgliedsvereine des HHV bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter.

### § 3 Aufgaben

- (1) Die Hessische Hockeyjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
- (2) Die Hessische Hockeyjugend hat folgende Aufgaben:
  - a) die Pflege der sportlichen Betätigung, insbesondere durch den Hockeysport,
  - b) die Förderung des Sports im Bereich der Jugend,
  - c) die Entwicklung neuer Formen des Sports,
  - d) die Zusammenarbeit mit allen gleichgesinnten Jugendorganisationen,
  - e) die Pflege internationaler Verständigung,
  - f) die Erziehung der Jugend zur Selbstständigkeit und Selbstverantwortung,
  - g) die Entwicklung und Förderung des Jugendschiedsrichterwesens.
- (3) Im Übrigen verfolgt die Hessische Hockeyjugend die Ziele der Deutschen Hockeyjugend und der Sportjugend Hessen.

### § 4 Organe

Organe der Hessischen Hockeyjugend sind

1. die Jugendvollversammlung,
2. der Verbandsjugendausschuss.

### § 5 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Hessischen Hockeyjugend. Sie besteht aus den Vertretern der Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine des HHV und aus den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses.

- (2) Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
  - a) Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit,
  - b) Entgegennahme der Berichte,
  - c) Entlastung des Vorstands Jugend und des Jugendausschusses,
  - d) Wahl des Vorstands Jugend,
  - e) Wahl des Referenten Jugendschiedsrichterwesens,
  - f) Beschlussfassung über Anträge.
- (3) Die ordentliche Jugendversammlung tritt alle zwei Jahre vor dem Verbandstag des HHV zusammen. Der Vorstand Jugend bestimmt den Zeitpunkt und Ort.
- (4) Der Vorstand Jugend ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine des HHV dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- (5) Die Einladung zu allen Jugendvollversammlungen hat mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Verbandsorgan zu erfolgen.
- (6) Die Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine des HHV sowie die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses können Anträge stellen. Anträge zur Jugendvollversammlung müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich der HHV Geschäftsstelle zugegangen sein.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist beschlussfähig.
- (8) Die Jugendvollversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jede Jugendabteilung mit bis zu 25 Jugendlichen hat eine Stimme und für jede weiteren angefangenen 25 Jugendlichen eine weitere Stimme, wobei maßgebend ist die der Jugendvollversammlung vorausgegangene Jahresmeldung an den Landessportbund Hessen. Jedes Mitglied des Verbandsjugendausschusses hat eine, nicht übertragbare Stimme.
- (9) Die Jugendvollversammlung ist eine verbindliche Zusammenkunft aller hessischen Vereine, die am Jugendspielbetrieb teilnehmen. Eine Nichtteilnahme an der JVV wird mit einer Ordnungsgebühr von € 100,00 sanktioniert.

## § 6 Verbandsjugendausschuss

- (1) Der Verbandsjugendausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorstand Jugend
  - b) dem Mädchenwart
  - c) dem Sportwart Jugend
  - d) dem Referenten Jugendschiedsrichterwesens
  - e) dem Staffelleiter Jugend
  - f) dem Jugendsprecher
  - g) weiteren Mitgliedern für Sonderaufgaben.
- (2) Der Vorstand Jugend und der Referent Jugendschiedsrichterwesens werden auf die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Jugendvollversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstands Jugend und des Referenten Jugendschiedsrichterwesens bedarf der Bestätigung des Verbandstages des HHV.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verbandsjugendausschusses bestellt der Vorstand Jugend. Die Bestellung bedarf der Bestätigung des Vorstands des HHV. Die weiteren Mitglieder für Sonderaufgaben haben in der Jugendvollversammlung kein Stimmrecht.

- (4) Der Jugendsprecher darf zum Zeitpunkt seiner Ernennung das 24. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- (5) Scheidet der Vorstand Jugend vorzeitig aus dem Amt aus, beruft der Vorstand des HHV unverzüglich eine außerordentliche Jugendvollversammlung ein zum Zwecke der Wahl eines Vorstands Jugend.
- (6) Scheidet der Referent Jugendschiedsrichterwesen vorzeitig aus dem Amt aus, beruft der Vorstand Jugend einen Nachfolger, der bis zur Neuwahl durch die nächste ordentliche Jugendvollversammlung im Amt bleibt. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des HHV.

## **§ 17 Satzungen und Ordnungen**

Satzungen und Ordnungen sowie Entscheidungen des HHV und des DHB sind für die Hessische Hockeyjugend und deren Mitglieder bindend.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung tritt gemäß § 14 (1) der Satzung des HHV am 19. Mai 2015 in Kraft.

Alle Änderungen der Jugendordnung erlangen durch Veröffentlichung unter „Offizielle Mitteilungen“ auf [hessenhockey.de](http://hessenhockey.de) ihre Gültigkeit.